



Landtag Nordrhein-Westfalen
Petitionsausschuss
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Überprüfung und Überarbeitung der Braunkohlenplanung in NRW: Einleitung eines Prüf- und Überarbeitungsverfahrens gemäß Artikel 30 Landesplanungsgesetz NRW zur Korrektur der Leitentscheidung 2021: "Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier"

Sehr geehrte Damen und Herren des Petitionsausschusses,

wir fordern Sie hiermit auf, eine Überprüfung und Überarbeitung der Braunkohlenplanung in NRW einzuleiten oder die zuständige Behörde damit zu beauftragen. Insbesondere muss aus unserer Sicht die Leitentscheidung 2021: "Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier" überarbeitet werden.

Es haben sich wesentliche, sowohl rechtliche als auch faktische Grundannahmen für die Braunkohlenplanung in NRW geändert, daher muss Artikel 30 Landesplanungsgesetz NRW zur Anwendung kommen. Die Leitentscheidung 2021 ist hinsichtlich der zulässigen Braunkohlenfördermengen zu überarbeiten und nach unten zu korrigieren.

Es ist ein sofortiges Rodungs- und Abrissmoratorium im Vorfeld des Tagebaus Garzweiler zu erlassen, insbesondere rund um die Ortslage Lützerath.

Begründung

Änderung der rechtlichen Parameter:

Mit dem sogenannten „for Future-Urteil“ 1 BvR 2656/18 des Bundesverfassungsgerichtes (1) wurde der Freiheitsbegriff neu definiert. Das Bundesverfassungsgericht hat unmissverständlich entschieden, dass ART 20a GG eine justitiable Norm ist. Der verfassungsrechtlich verankerte Schutz der Lebensgrundlagen künftiger Generationen muss daher Maßstab für Gesetzgebung und Maßnahmen der Exekutive sein.

Insbesondere Leitsatz 2 b definiert die besondere Sorgfaltspflicht des Staates und der Gesetzgeberin für künftige Generationen: *„Besteht wissenschaftliche Ungewissheit über umweltrelevante Ursachenzusammenhänge, schließt die durch Art. 20a GG dem Gesetzgeber auch zugunsten künftiger Generationen aufgegebenen besondere Sorgfaltspflicht ein, bereits belastbare Hinweise auf die Möglichkeit gravierender oder irreversibler Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.“*

Änderung der Fakten nach neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen:

Der im August 2021 veröffentlichte 6. Sachstandsbericht des Weltklimarates IPCC (2) räumt zahlreiche Ungewissheiten aus und gibt der Politik eine sehr klare Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger („Summary for Policymakers – SPM“).

Mit Veröffentlichung des 6. IPCC-Sachstandsberichtes wurden die maximalen Mengen an Treibhausgasemissionen, die aller Wahrscheinlichkeit nicht zu einer unkontrollierbaren Klimaerwärmung führen, deutlich nach unten korrigiert.

Die Flutkatastrophe im Juli 2021 hat uns allen vor Augen geführt, welche Auswirkungen heute schon spürbar sind.

Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass die Leitentscheidung (3) in der aktuellen Fassung, verfassungsrechtlichen Maßstäben nicht genügt und daher nachgebessert werden muss, wie nachstehend weiter ausgeführt wird.

Da die Bundesrepublik Deutschland das Klimaschutzabkommen von Paris ratifiziert hat und die Einhaltung des 1,5°C Limits politischer und gesellschaftlicher Konsens ist, muss der Landtag von NRW aufgrund dieser neusten Erkenntnisse nach Artikel 30 Landesplanungsgesetz NRW tätig werden.

Um weitere Verluste von Menschenleben und Existenzen mit Schäden in Milliardenhöhe in NRW zu vermeiden und den Leitsätzen des „for Future“-Urteils zu genügen, muss von der Gesetzgeberin aus dem 6. IPCC-Sachstandsbericht die höchstmögliche Eintrittswahrscheinlichkeit von 83% und die geringstmögliche Temperaturlimitierung von 1,5°C herangezogen werden. Dies ist insbesondere im Einklang mit Leitsatz 2d des „for Future“-Urteils. Es fordert die Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5°C.

Ferner hat das Land NRW gemäß Leitsatz 4 *„den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten. Konkret erfordert dies, dass frühzeitig transparente Maßgaben für die weitere Ausgestaltung der Treibhausgasreduktion formuliert werden, die für die erforderlichen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse Orientierung bieten und diesen ein hinreichendes Maß an Entwicklungsdruck und Planungssicherheit vermitteln.“*

Somit muss u.a. eine deutliche Reduzierung der zulässigen Braunkohlenfördermengen erfolgen.

In Anlage 1 zur Leitentscheidung 2021 wird mit Tabelle 5 auf den prognostizierten Förderbedarf Braunkohle im Rheinischen Revier bis 2038 eingegangen. Mit Veröffentlichung des 6. IPCC-Sachstandsberichtes sind die Fördermengen für die sichere Einhaltung des Klimaschutzabkommens von Paris als deutlich zu hoch einzustufen.

Berechnet man anhand Tabelle SPM.2 des 6. IPCC-Sachstandsberichtes die verbleibenden Restbudgets für die Tagebaue Hambach und Garzweiler, so verbleibt bei der anzustrebenden Eintrittswahrscheinlichkeit von 83% für ein 1,5°C Limit ein CO₂-Restbudget von 0,1 Gigatonnen.

Dies entspricht einer maximalen Entnahme von 100 Mio. t Braunkohle für die beiden Tagebaue Hambach und Garzweiler ab Stichtag 01.01.2020.

Die Berechnung erfolgt dabei analog zu der Ihnen bekannten Stellungnahme zum Entwurf der Leitentscheidung „Eine nachhaltige Perspektive für das Rheinische Revier“ der Parents for Future GERMANY et. al. (4) und leitet sich wie folgt ab:

Das verbleibende globale CO₂-Budget (ohne zusätzliche Rückwirkungen im Erdsystem) beträgt anhand der o.g. Tabelle SPM.2 300 Gigatonnen CO₂-Äquivalente ab 01.01.2020.

Bei einer Verteilung nach Bevölkerungsschlüssel ist das Deutsche Restbudget bei 1,1% Weltbevölkerungsanteil bei 3 Gigatonnen CO₂-Äquivalente.

Die Braunkohleverstromung aus den Tagebauen Hambach und Garzeiler macht etwa 4% des deutschen Treibhausgasausstoßes aus. Mit der üblichen Faustregel 1 t Braunkohle emittiert bei der Verstromung 1 t CO₂ ergibt sich also eine maximale Fördermenge von 100 Mio. T Braunkohle aus den beiden Tagebauen ab Januar 2020.

Wir behalten uns ferner vor, unsere Anliegen gemäß Artikel 67 oder 68 der Verfassung des Landes NRW geltend zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Näide Échantillon

Literatur

1. Bundesverfassungsgericht (2021): Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -, Rn. 1-270, https://www.bundesverfassungsgericht.de/e/rs20210324_1bvr265618.html
2. IPCC, 2021: Summary for Policymakers. In: Climate Change 2021: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change [Masson-Delmotte, V., P. Zhai, A. Pirani, S. L. Connors, C. Péan, S. Berger, N. Caud, Y. Chen, L. Goldfarb, M. I. Gomis, M. Huang, K. Leitzell, E. Lonnoy, J.B.R. Matthews, T. K. Maycock, T. Waterfield, O. Yelekçi, R. Yu and B. Zhou (eds.)]. Cambridge University Press. In Press. <https://www.ipcc.ch/assessment-report/ar6/>
3. Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (2021): Leitentscheidung 2021: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier, Auswertung von aktuellen Studien über den prognostizierten Beitrag der Braunkohle für die Energieversorgung in Deutschland und Nordrhein-Westfalen, <https://www.wirtschaft.nrw/pressemitteilung/landeskabinett-beschliesst-neue-leitentscheidung>
4. Parents for Future GERMANY, Christians for Future, Teachers for Future GERMANY und Grandparents for Future Deutschland 2020: Stellungnahme zum Entwurf der Leitentscheidung "Eine nachhaltige Perspektive für das Rheinische Revier", <https://koelle4future.de/wp-content/uploads/2020/11/2011-stellungnahme-leitentscheidung-final.pdf>